

Stadt Fellbach
Kämmereiamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Beendigung der Hundehaltung

Name: _____

Anschrift: _____

Grund der Aufgabe (ggfs. Bescheinigung beifügen) der Hundehaltung in Fellbach (Hundesteuermarke beifügen)

Wegzug Tod des Hundes Tod des Hundehalters Veräußerung/Schenkung
des Hundes

Tag der Aufgabe: _____

Bei Wegzug des Hundehalters (der Hundehalterin) aus Fellbach, neue Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Bei Veräußerung, Schenkung oder Tod des Hundehalters, neue(r) Eigentümer(in) des Hundes:

Nachname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise und Erläuterungen

1. Allgemeines

Für das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Fellbach ist eine Hundesteuer zu entrichten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Fellbach. Steuerschuldner ist der (die) Halter(in) eines Hundes. Hundehalter(in) ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Die Hundesteuer entsteht am 01.01. eines Jahres. Sie muss für Hunde entrichtet werden, die an diesem Tag über drei Monate alt sind. Beginnt die Hundehaltung erst nach dem 01.01. eines Jahres oder wird ein Hund erst danach drei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Die Hundesteuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt und beträgt seit 01.01.2021 in Fellbach

für einen Ersthund	132,-- € jährlich
für einen Zweithund und jeden weiteren Hund	264,-- € jährlich
für einen Kampfhund	840,-- € jährlich
für einen zweiten und jeden weiteren Kampfhund	1.680,-- € jährlich

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

2. Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für das Halten von Hunden die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen oder für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen oder Hunden die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

3. Hundesteuermarken

Die Stadt Fellbach gibt für jeden Hund für einen Zeitraum von 3 Jahren eine Hundesteuermarke aus. Sie wird Ihnen gemeinsam mit dem Hundesteuerbescheid zu Beginn jedes dreijährigen Zeitraums zugesandt. Tritt die Meldepflicht erst im Verlauf dieses Zeitraums ein, wird die Hundesteuermarke ausgegeben, sobald Sie die Anmeldung vorgenommen haben.

Jeder Hund muss eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen.

Endet eine Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke gemeinsam mit der Abmeldung an die Stadt Fellbach zurückzugeben.

4. Meldepflichten

Der Beginn und das Ende einer Hundehaltung sind innerhalb eines Monats anzuzeigen. Anzeigepflichtig innerhalb dieser Frist ist außerdem der Wegfall einer Voraussetzung für eine gewährte Steuervergünstigung. Wer einer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht, muss ggf. mit einer Geldbuße rechnen.